

Abkommens gingen jedoch über das hinaus, was bei einem völkerrechtlichen Abkommen üblich sei.<sup>15</sup>

## 2.2 Zusammensetzung und Begriff des EWR-Rechts

Das primäre EWR-Recht, wie es im Hauptabkommen und einigen wichtigen dazugehörigen Protokollen enthalten ist, legt die Ziele und Prinzipien, den Anwendungsbereich sowie die Grundinhalte der zu verwirklichenden Freiheiten und Politiken fest. Zu diesem Kreis von EWR-Recht sind ebenfalls die diese auslegende und ausgestaltende Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu rechnen. Das sekundäre EWR-Recht besteht zunächst im Wesentlichen aus den Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsakten der EG, die als relevanter «*acquis communautaire*» in den Vertragsanhängen zum Bestandteil des EWR-Abkommens erklärt wurden (Art. 119 EWRA). Dazu kommen die nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens durch die EG-Behörden gesetzten und in die EWR-Ordnung übernommenen Rechtserlasse.<sup>16</sup>

Vor diesem Hintergrund fasst Art. 2 Bst. b der Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz<sup>17</sup> das EWR-Recht zusammen und versteht unter EWR-Recht die «Bestimmungen des EWR-Abkommens, der mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftiger, notwendig mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens verbundener Vereinbarungen».<sup>18</sup>

---

15 *Carl Baudenbacher*, Zehn Jahre EFTA-Gerichtshof, in: LJZ 4/2004, S. 142 (145).

16 *Daniel Thürer*, Strukturen und Verfahren des EWR-Rechts (FN 13), S. 411; *Carl Baudenbacher*, Das Verhältnis des EFTA-Gerichtshofs zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: LJZ 4/1996, S. 84 ff.; *Andreas Batliner*, Die Anwendung des EWR-Rechts durch liechtensteinische Gerichte – Erfahrungen eines Richters (FN 9), S. 139; vgl. auch StGH 1995/14, Beschluss (Gutachten) vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119 (122).

17 LGBL 1995 Nr. 77; LR 0.631.112.1.

18 Vgl. auch *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 62 FN 51.